Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 421/15

Amtsgericht Wangen im Allgäu

Eingegangen
22. JAN. 2016
RA Jürgen Hohl

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Wangen im Allgäu durch den Richter am Amtsgericht Sporer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.12.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4 630 € nebst Jahreszinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.11.2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 142,33 € nebst Jahreszinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-

zinssatz seit 27.11.2015 freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gerichtsgebührenstreitwert: 4 690 €.

Tatbestand

Am 26.10.2015 wurde der klägerische Pkw Volkswagen California mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] anlässlich eines Verkehrsunfalls auf der B 32 zwischen Amtzell und Pfärrich durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] beschädigt. Die Beklagte ist dem Grunde nach für den entstandenen Schaden umfänglich einstandspflichtig.

Der Bevollmächtigte des Klägers beauftragte die Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Reparaturkosten u. a. bei der [redacted] Mit Schreiben an die Beklagte vom 27.10.2015 wurde Mitteilung gemacht. Mit Schriftsatz vom 02.11.2015 wurde das nunmehr erstellte Gutachten an die Beklagte übersandt. Mit Schreiben vom 03.11.2015 wurde durch die Beklagte die Prüfung des Gutachtens angekündigt und die Abgabe eines verbesserten Restwertangebotes vorbehalten. Mit Schreiben vom 06.11.2015 wurde ein verbindliches Kaufangebot der Fa. [redacted] i. H. v. 10 680 € brutto benannt.

Der Kläger veräußerte sein Fahrzeug zum Preis von 6 050 €. Im Gutachten Briegel waren 3 Restwertangebote i. H. v. max. 6 000 € benannt worden.

Der Kläger trägt vor,
dass er sein Fahrzeug am 06.11.2015 verkauft habe vor Eingang des Kaufangebotes der Beklagten. Dies müsse sich diese zurechnen lassen. Die Beklagte sei auch zur Erstattung von im Fahrzeug noch vorhandenen Treibstoffs verpflichtet.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4 690 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.11.2015 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird veruteilt, den Kläger von der Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten i. H. v. 142,33 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.11.2015 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Dazu trägt sie vor,
dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, das Restwertangebot der Beklagten abzuwarten. Treibstoffkosten seien nicht zu erstatten.

Hinsichtlich des sonstigen Parteienvortrags und weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst etwaiger Anlagen, das Verhandlungsprotoll vom 29.12.2015 und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die ohne weiteres zulässige Klage hat zum überwiegenden Teil Erfolg.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich dem Grunde nach aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, 115 VVG und 249 BGB, nachdem das klägerische Fahrzeug beim Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw beschädigt wurde.

Am klägerischen Fahrzeug entstand bei einem Wiederbeschaffungswert von - unstrittig - 27 000 € und Reparaturkosten von 37 922,92 € netto ein wirtschaftlicher Totalschaden. Abzurechnen war deshalb auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes abzgl. Restwert. Maßgeblich für die Bemessung des Restwertes sind grundsätzlich die Angaben im Schadensgutachten, in dem 3 Angebote benannt sind. Zweifel an der Korrektheit der Ermittlungen des Sachverständigen brauchte der Kläger als fachfremder Laie nicht haben. Grundsätzlich gilt, dass der Geschädigte zum benannten Restwert veräußern darf, ohne den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung das Gutachten mit der Restwertschätzung übermitteln zu müssen. Erst recht braucht er nicht die Abgabe eines eigenen Restwertangebotes durch die Versicherung abzuwarten. Es mag sein, dass der Sachverständige den Restwert zu gering veranschlagt hat. Dafür spricht, dass das Angebot der [redacted] um 4 680 € höher ist. Für evtl. Fehler im Gutachten hat der Geschädigte aber nicht einzustehen. Der Sachverständige ist kein Erfüllungsgehilfe des Klägers gem. § 278

BGB (vgl. zum Ganzen Palandt, BGB, Rnr. 13 zu § 249; Rnr. 17 zu § 249). Der gegenteiligen Mindermeinung schließt sich das Gericht nicht an. In diesem Zusammenhang wird lediglich klargestellt, dass der benannte Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 16.07.2012 (13 U 80/12) durch die Entscheidung des Gerichts vom 30.07.2015 (3 U 46/15) überholt ist.

Im Zweifel ging das Restwertangebot der Beklagten bei Unterstellung eines mind. eintägigen Postlaufs erst nach dem Verkauf vom 06.11.2015. Dieser wurde durch die vorgelegte Kopie des Kaufvertrages i. H. v. 6 050 € belegt.

Die Beklagte ist somit zur Erstattung aus der offenen Differenz aus 10 680 € und 6 050 €, wie verlangt, also zur Leistung von weiteren **4 630 €,** verpflichtet.

Zur Erstattungsfähigkeit von im Unfallfahrzeug verbliebenem Resttreibstoff ist die Rechtsprechung uneinheitlich (vgl. dazu etwa LG Kiel, Urteil vom 19.07.2013, 13 O 60/12; AG Dortmund, Urteil vom 18.04.2013, 406 C 6809/12; AG Germersheim, Urteil vom 08.03.2012, 1 C 473/11). Im konkreten Fall war der Tank ausweislich von Bild 26 des Gutachtens Briegel aber nur noch zu etwa 2/5 gefüllt. Ausgehend von einem gem. § 278 ZPO geschätzten Tankinhalt von ca. 80 Liter, der Kläger konnte i. ü. preiswert Diesel tanken, ist der Wert des Treibstoffes jedenfalls unter 50 € zu veranschlagen und hat deshalb im Hinblick auf den Fahrzeugschaden keine eigenständige Bedeutung.

2. Die Zinsentscheidung beruht auf den §§ 286, 288, 291 ZPO. Wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten trat Verzug aber erst mit Rechtshängigkeit ein. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden - zumindest im Zweifel - vorprozessual nicht benannt und zur Zahlung aufgegeben. Ausgehend von einem Gesamtschaden von bis 25 € ergibt sich auf der Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Pauschale und Steuer ein Betrag von 1 242,84 €. Darauf wurden vorprozessual 1 100,51 € geleistet, so dass 142,33 € offen sind.

3. Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 analog, 709 und 713 ZPO. Anlass, die Berufung für den Kläger zuzulassen, bestand nicht. Der Streitwert ergibt sich aus der Höhe der geltend gemachten Hauptforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wangen im Allgäu
Lindauer Straße 28
88239 Wangen im Allgäu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Sporer
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.01.2016

Leinmüller, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Wangen im Allgäu, 20.01.2016

Leinmüller
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig